

Gesetzesänderungen für 2013

Das Rad der gesetzlichen Änderungen im Steuerbereich dreht sich stetig, so auch in 2013. Zu diesem Zeitpunkt ist allerdings über einen Großteil der Gesetzesänderungen noch nicht abschließend entschieden, so dass ich Sie in diesem Newsletter zunächst einmal auf drei Punkte hinweisen möchte.

Gesetz zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen (Mini-Jobs)

Im Jahr 2003 kam es das letzte Mal zu einem Anstieg der Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte. Seit diesem Zeitpunkt sind die durchschnittlichen Löhne und Gehälter gestiegen, so dass man mit diesem Beschluss, in Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung, eine Anpassung vornimmt. Ab dem 01.01.2013 steigt die Verdienstgrenze auf 450 € an. Gleichzeitig wird auch die Gleitzoneentgeltgrenze auf 850 € angehoben. Die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für Mini-Jobber, wird in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt.

Sollte das Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 01.01.2013 bestanden haben, so bleibt das Recht auf Versicherungsfreiheit bestehen, sie haben aber auch die Möglichkeit zur Versicherungspflicht zu optieren. Für Beschäftigte die sich im Rahmen der Gleitzone zwischen 400 € und 450 € befinden gibt es eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2014. Beschäftigte die zwischen 800 € und 850 € verdienen, haben ebenfalls die Möglichkeit bis zum 31.12.2014 von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen.

Minderung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung

Ab dem 01.01.2013 sinkt der Beitragssatz der Rentenversicherung von derzeit 19,6% um 0,7% auf dann 18,9%. Grund ist die positive wirtschaftliche Entwicklung, die dazu führt, dass die Rentenkasse die Grenze der Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5% der Monatsausgaben überschreitet. Diese Rücklage ist dafür da, um zum einen die Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern und zum anderen konjunkturelle Schwankungen aufzufangen.

Gesetz zum Abbau der kalten Progression

Mit jeder Gehaltserhöhung die Sie bekommen, steigt auch Ihre Steuerbelastung. Die hier zugrunde gelegten Einkommensteuersätze berücksichtigen dabei aber nicht die Preissteigerungsrate, d.h. die Erhöhung soll zu einem Inflationsausgleich führen, wirklich mehr leisten kann man sich aber nicht. Diesen Effekt bezeichnet man als kalte Progression. Um dem entgegenzuwirken beabsichtigt die Bundesregierung eine Erhöhung des Grundfreibetrags in zwei Schritten: Im Jahr 2013 um 126 € und im Jahr 2014 nochmal um weitere 224 €. Insgesamt würde der Grundfreibetrag demnach bei 8358 € liegen. Das wären zwei Euro mehr, als im aktuellen Existenzminimumbericht gefordert. Im Zuge einer gerechten Anpassung, sollen die Eckwerte des Steuertarifverlaufs geändert werden. Dieses Vorhaben muss nun nochmal durch den Vermittlungsausschuss, da in der letzten Sitzung des Bundesrates, dem Beschluss des Bundestages nicht gefolgt wurde.

Die wichtigsten Gesetzesänderungen, über die noch nicht abschließend entschieden wurde, werde ich Ihnen im kommenden Newsletter mitteilen.

Bei Fragen berate ich Sie gerne.